

normen infolge ihrer Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit nicht die allgemeinen Ziele der rechtlichen Regelung und tragen mitunter auch dazu bei, daß an einzelnen Abschnitten der Wirtschaftstätigkeit unerwünschte Erscheinungen auftreten. Die Rechtswissenschaft weist auf das Vorhandensein solcher Normen im sowjetischen Rechtssystem hin.⁴

Die Autoren einiger Arbeiten, die an einzelnen Rechtsnormen Kritik üben und diese oder jene Verbesserungen der Gesetzgebung Vorschlägen, bringen jedoch die zwischen der Rechtsnorm und den gesellschaftlichen Verhältnissen bestehende Divergenz gewöhnlich damit in Verbindung, daß das Recht nicht mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und mit der Veränderung der Bedingungen Schritt hält, unter denen die Rechtsnormen realisiert werden (die weitere Konzentration der Produktion, das Wachstum der Produktivkräfte, die Vervollkommnung der Produktionsverhältnisse sowie andere ökonomische und sozial-politische Veränderungen). Nach unserer Ansicht kann eine solche Divergenz, abgesehen von diesen Ursachen, bereits im ersten Moment der Bildung einer Norm auch von einem allgemeineren Faktor bestimmt werden, und zwar dem komplizierten Charakter der Erkenntnis der objektiven Gesetze des Sozialismus durch das gesellschaftliche Denken, der Anwendung dieser Gesetze in Übereinstimmung mit den bereits herausgebildeten zahlreichen sozial-politischen und kulturellen Tendenzen und Bedingungen.

In der Entwicklung der Sowjetgesellschaft gab es bekanntlich eine Zeit, in der in den Lehren über das Recht und die Ökonomik die Meinung von der Unvereinbarkeit der Ware-Geld-Beziehungen mit dem

Übergang von der sozialistischen zur kommunistischen Ökonomik herrschte. In der Praxis wurde versucht, durch Anwendung verschiedener Rechtsnormen die Wirkung des Wertgesetzes „einzuschränken“ und die mögliche Anwendung der verschiedenen Aspekte der Ware-Geld-Beziehungen „zu verhindern“. Es sei hierbei nur an die bekannten Formulierungen von der strikten Einschränkung des Wirkungsbereichs des Wertgesetzes im Sozialismus, vom Fehlen der Warenproduktion in der UdSSR usw. erinnert.⁵

Einzelne Rechtsnormen, die in bestimmtem Grade durch diese theoretischen Standpunkte bedingt waren, gerieten, wie dies die nachfolgende sozialökonomische Praxis ihrer Anwendung bewies, in krassen Widerspruch zu den Prinzipien der echten wirtschaftlichen Rechnungsführung, zu der Rentabilität der Produktion und letztlich zu den Erfordernissen des Wertgesetzes.

Versuche, die Wirkung der ökonomischen Gesetze auf rechtlichem Wege „einzuschränken“, zu „hemmen“, konnten jedoch nicht zu ihrer „Aufhebung“ führen. In der „Kritik des Gothaer Programms“ wies Marx darauf hin, daß das Recht niemals höher sein kann als die ökonomische Ordnung und die durch sie bedingte kulturelle Entwicklung der Gesellschaft. Das Wertgesetz hat seine Wirkung auch unter solchen Bedingungen ausgeübt. Einige seiner Erscheinungsformen nahmen jedoch, wie die sozialökonomische sowie die Gerichts- und Arbitragepraxis zeigen, infolge der Tatsache, daß dieses Gesetz künstlich „eingeschränkt“ und „gehemmt“ wurde, einen ganz spezifischen, mitunter sogar entstellten Charakter an. Dieses Sichäußern des Wertgesetzes entsprach einer be-

4 Vgl. u. a. L. S. Jawitsch, Probleme der rechtlichen Regelung der sowjetischen gesellschaftlichen Verhältnisse, Moskau 1961, S. 12; Allgemeine Theorie des Sowjetrechts, a. a. O., S. 24.

5 Zur Kritik dieser Ansichten vgl. A. Rumjanzew, Über die Kategorien und Gesetze der politischen Ökonomie der kommunistischen Formation, Moskau 1966, S. 235.